Jagdgebrauchshundverein Schwalm-Rur e.V.

Satzung in der Fassung vom 15.06.2015

Geänderte Satzung des Jagdgebrauchshundvereins Schwalm-Rur e.V. in der Fassung vom 15.06.2015

§ 1 Name Gründung und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Jagdgebrauchshundverein Schwalm-Rur e.V.".
- (2) Der Verein wurde am 15.02.1964 in Erkelenz gegründet und ist unter VR Nr. 3560 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist 41372 Niederkrüchten

§ 2 Mitgliedschaft des Vereins im Jagdgebrauchshundverband e.V.

- (1) Der Verein ist seit 1965 Mitglied des "Jagdgebrauchshundverband e.V."
- (2) Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Vereinszweck besteht darin, die Führung von brauchbaren Jagdhunden zur Ausübung der Jagd entsprechend den aus Gründen des Tierschutzes erlassenen Rechtsvorschriften zu fördern.
- (3) Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch:
- Belehrende Tätigkeit hinsichtlich Haltung, Abrichtung und Führung von brauchbaren Jagdhunden in Form von Einzelberatun – gen, Ausrichtung von Abrichterlehrgängen sowie dem Vereinszweck dienenden Vortrags- und Vorführungsveranstaltungen
- Ausrichtung von Prüfungen der Anlagen und Leistungen von Jagdgebrauchshunden
- Heranbildung und Fortbildung von Ver bandsrichtern des Jagdgebrauchshundverbandes e.V.

(4) Neben dem eigentlichen Vereinszweck gemäß Absatz 2 steht der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten auch Haltern von Hunden, die nicht zur Jagdausübung geführt werden, zwecks Hilfen bei der tierschutzgerechten Abrichtung ihrer Hunde zur Verfügung.

§ 4 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus dem Vermögen des Vereins keine Zuwendungen, die nur aus der Mitgliedschaft begründet sind.
- (3) Mitglieder können nach Maßgabe des Absatzes 4 Entschädigungen erhalten für Tätigkeiten in Ausübung des Vereinszwecks, z.B. als Ausbilder in Abrichterlehrgängen oder als Prüfungsleiter bzw. als Richter bei Prüfungen sowie als Referenten in Vortrags- oder Vorführveranstaltungen. Für Tätigkeiten als gewählte Mitglieder von Organen des Vereins erhalten die Mitglieder keine Entschädigungen, ausgenommen Ersatz von nachgewiesenen Auslagen für diese Tätigkeiten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die am Zweck des Vereins gemäß § 3 interessiert ist.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der engere Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der engere Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben. Der engere Vorstand kann die Gründe jedoch der Mitgliederversammlung auf Wunsche bekannt geben, wenn dadurch nicht Personenschutzrechte des Antragstellers verletzt werden.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Bei Aufnahme während des Geschäftsjahres schuldet das Mitglied jedoch den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.
- (4) Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen vom JGHV (Dachverband) anerkannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1. durch Tod
- 2. durch Ausschluss gemäß § 8
- 3. durch Austritt gemäß § 9

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz rechtskräftig bestraft worden ist.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- wenn es grob gegen Bestimmungen der Satzung des Vereins oder des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. verstößt bzw. beider Vereinsinteressen gröblich verletzt,
- wenn es grob die Grundsätze der waidgerechten Ausübung der Jagd verletzt,
- wenn es Mandatsträger des Vereins, des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. oder anderer Verbandsvereine gröblich beleidigt,
- 4. wenn es Richter in ungebührender Weise kritisiert oder gröblich beleidigt,
- wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit den Beiträgen für zwei Geschäftsjahre in Verzug ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der engere Vorstand, nachdem dem Mitglied vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder persönlichen Anhörung gegeben worden ist. Die Gründe für den Ausschluss darf der engere Vorstand nur dem ausgeschlossenen Mitglied bekannt geben. Der Mitgliederversammlung dürfen die Gründe für den Ausschluss nur bekannt gegeben werden, wenn seitens des ausgeschlossenen Mitglieds dazu die Genehmigung erteilt oder ein Ersuchen gestellt wird.

§ 9 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt kann nur zum 31.12. jeden Kalenderjahres erfolgen. Die diesbezügliche schriftliche Erklärung des Mitgliedes (Kündigung) muss der/dem Vorsitzenden oder der/dem Geschäftsführer(in) bis spätestens am 30.09. des betreffenden Kalenderjahres zugestellt sein. Die Kündigung ist dem Mitglied durch den engeren Vorstand schriftlich zu bestätigen.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der engere Vorstand
- 3. der erweiterte Vorstand

- 4. die Geschäftsführung
- 5. die Kassenprüfer

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des engeren Vorstandes oder auf Antrag von 25 v. H. der Mitglieder statt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte der Geschäftsführung, des Schatzmeisters und Kassenprüfer
- 3. Entlastung des Vorstandes
- 4. Wahl des engeren Vorstandes und der Beisitzer des erweiterten Vorstandes
- 5. Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das Folgejahr, wenn der engere Vorstand eine Änderung gegenüber dem für das laufende Geschäftsjahr geltenden Jahresbeitrag beantragt
- 7. Satzungsänderungen
- 8. Auflösung des Vereins
- (4) Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden oder bei der/dem Geschäftsführer(in) schriftlich eingegangen sein.
- (5) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (8) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen, wobei zur Fristwahrung der Postabgang maßgebend ist.

§ 12 Engerer Vorstand

- (1) Der engere Vorstand besteht aus:
- 1. der/dem Vorsitzenden

- 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. der/dem Geschäftsführer(in)
- 4. der/dem Schatzmeister(in)
- 5. der/dem Schriftführer(in)
- (2) Die/der Geschäftsführer(in) und zwei weitere Mitglieder es engeren Vorstandes müssen Verbandsrichter des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. sein.
- (3) Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (4) Der engere Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlüsse des engeren Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Im Regelfall wird der engere Vorstand bei Bedarf unter Angabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von acht Tagen schriftlich eingeladen, wobei zur Fristwahrung der Postabgang maßgebend ist. In dringenden Fällen kann der engere Vorstand auch mündlich bzw. telefonisch eingeladen werden, wobei die Sitzung frühestens an dem der Einladung folgenden Kalendertag stattfinden kann. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich mit einer Mehrheit von drei Stimmen gefasst werden.

§ 13 Gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
- 1. die/der Vorsitzende
- 2. die/der Geschäftsführer(in)
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- 1. den Mitgliedern des engeren Vorstandes
- 2. drei Beisitzern.
- (2) Der erweiterte Vorstand soll mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen eingeladen werden, wobei zur Fristwahrung der Postabgang maßgebend ist.
- (3) Der erweiterte Vorstand berät den engeren Vorstand in wichtigen Angelegenheiten, wobei der engere Vorstand sein Beschlussrecht in diesen Angelegenheiten dem erweiterten Vorstand übertragen kann.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des engeren Vorstandes und ein Beisitzer anwesend sind.

(5) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus der/dem Geschäftsführer(in) und ist das ausführende Organ hinsichtlich der fachlichen Arbeit des Vereins im Sinne des § 3 der Satzung.
- (2) Nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des engeren bzw. erweiterten Vorstandes ist die Geschäftsführung für die vorschriftsmäßige Durchführung der fachlichen Arbeit, insbesondere auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Prüfungsordnungen, verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt den Verein gegenüber dem Jagdgebrauchshundverband e.V..
- (4) Im Verhinderungsfall der/des gewählten Geschäftsführers(in) kann der engere Vorstand die Aufgaben einem anderen Mitglied des engeren oder erweiterten Vorstandes, das Verbandsrichter des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. ist, übertragen.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Zwei Kassenprüfern obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins nach Ablauf jeden Geschäftsjahres.
- (2) Dazu sind den Kassenprüfern vom engeren Vorstand der Jahresabschluss, die Buchführung, die Belege und die zugrunde liegenden Beschlüsse vorzulegen und mündliche Auskünfte zu erteilen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung des dem Prüfungszeitraum folgenden Geschäftsjahres einen Bericht zu erstatten.

§ 17 Jahresbeitrag

- (1) Die Mitglieder sollen dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug des Jahresbeitrages mittels Lastschrift erteilen.
- (2) Wird eine solche Ermächtigung nicht erteilt, sind die Jahresbeiträge bis spätestens am 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen.

§ 18 Niederschriften

(1) Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des engeren und erweiterten Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die über den wesentlichen Hergang und die gefassten Beschlüsse berichten müssen.

- (2) Die Niederschriften werden im Regelfall von der/dem Schriftführer(in) geführt, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des engeren oder erweiterten Vorstandes.
- (3) Die Niederschriften sind von der/dem Leiter(in) der Versammlung bzw. Sitzung, der/dem Geschäftsführer(in) und von der/dem Niederschriftenführer(in) zu unterzeichnen und auf Verlangen in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung vorzulegen.

§ 19 Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des engeren Vorstandes und der Beisitzer des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt für fünf Jahre.
- (2) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (3) Bei Ausfall der/des Vorsitzenden innerhalb der Amtszeit werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen. Bei Ausfall eines anderen Gewählten innerhalb der Amtszeit kann der engere Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben der/des Ausgefallenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.
- (4) Die Ersatzwahl bei Ausfall eines Gewählten durch die Mitgliederversammlung erfolgt nur für die restliche Amtszeit der anderen Gewählten.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen können auch im Umlaufverfahren schriftlich mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erfolgen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Ist in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist für frühestens nach drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden einen Auflösungsbeschluss fassen kann.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der bei den Mitgliederversammlungen nach Abs. (1) anwesenden Mitgliedern erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dür-

fen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.